

entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.“

3. § 18 wird aufgehoben.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalpflegeämter und Unteren Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Kostentragung und Gebührenfreiheit

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.“

6. § 34 wird aufgehoben.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „2009“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2013 S. 488

602

Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Vom 16. Juli 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Artikel 1

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662) wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden die bisherigen Werte für die in der linken Spalte stehende Gemeinde durch folgende Werte in der rechten Spalte ersetzt:

Anlage	
Stadt/Gemeinde	strukturelle Lücke (-) / struktureller Überschuss (+) zzgl. Zinslast
Aldenhoven	- 1.500.545
Altena	- 5.652.042
Arnsberg	- 22.356.504
Bergneustadt	- 3.607.450
Bönen	- 4.415.853
Bottrop	- 28.668.434
Burscheid	- 2.602.651
Castrop-Rauxel	- 37.688.698
Datteln	- 11.659.743
Dorsten	- 17.861.749
Duisburg	- 137.240.383
Engelskirchen	- 1.931.225
Essen	- 256.177.104
Gelsenkirchen	- 79.163.799

Anlage	
Stadt/Gemeinde	strukturelle Lücke (-) / struktureller Überschuss (+) zzgl. Zinslast
Gladbeck	- 24.886.804
Gummersbach	- 3.955.432
Hagen	- 105.876.959
Haltern	- 10.665.321
Halver	- 2.329.777
Hamm	- 47.823.212
Hattingen	- 11.599.003
Herne	- 44.933.586
Herten	- 33.068.283
Korschenbroich	- 2.838.906
Kürten	- 2.106.446
Leverkusen	- 23.468.787
Löhne	- 4.894.073
Marienneide	- 2.476.314
Marl	- 24.567.093
Marsberg	- 1.961.662
Menden	- 6.557.554
Minden	- 14.345.808
Moers	- 25.371.271
Mönchengladbach	- 115.649.320
Monschau	- 2.949.866
Nachrodt-Wiblingwerde	- 1.184.312
Neunkirchen-Seelscheid	- 2.816.728
Nideggen	- 1.584.055
Nörvenich	- 1.186.754
Nümbrecht	- 2.946.102
Oberhausen	- 160.662.691
Oer-Erkenschwick	- 9.843.380
Porta Westfalica	- 6.735.178
Recklinghausen	- 36.451.625
Remscheid	- 50.459.992
Schwelm	- 8.396.550
Schwerte	- 12.685.144
Selm	- 9.274.986
Solingen	- 60.547.688
Sprockhövel	- 1.370.058
Stolberg	- 11.601.630
Übach-Palenberg	- 3.520.354
Velbert	- 9.214.183
Waltrop	- 8.468.491
Welper	- 593.133
Werdohl	- 4.039.604
Werl	- 4.168.867
Windeck	- 2.391.388
Witten	- 15.726.944
Wuppertal	- 173.442.161
Würselen	- 6.800.989

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

– GV. NRW. 2013 S. 489

764

**Gesetz zur Änderung
sparkassenrechtlicher Vorschriften**

Vom 16. Juli 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
sparkassenrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1**Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes“
 - b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Befugnisse der Sparkassenaufsicht“
2. In § 3 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „WestLB AG“ durch das Wort „Sparkassenzentralbank“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägeregebiet haben.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.